

Lösungshinweise
Testklausur Wirtschaftsprivatrecht
Sommersemester 2013

K könnte ein mehrfaches Wahlrecht gem. § 437 Nr. 1 – 3 BGB haben.

1. Nacherfüllung gem. §§ 437 Nr. 1, 439

K könnte einen Anspruch auf Nacherfüllung gem. §§ 437 Nr. 1, 439 haben. Dazu wäre erforderlich:

a) Voraussetzungen

- aa) Es müsste ein Sachmangel der Kaufsache vorliegen. Gem. § 434 liegt ein Sachmangel vor, wenn die Kaufsache nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung ungeeignet ist oder wenn vorgenannte Vereinbarung im Vertrag nicht getroffen ist, sie für die gewöhnliche Verwendung ungeeignet ist und keine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Zumindest ist der PC hier für die gewöhnliche Verwendung ungeeignet. Die gewöhnliche Verwendung besteht darin, mit dem PC zu arbeiten. Dies ist hier nicht möglich, da er nicht in Gang gesetzt werden kann. Zusammengefasst heißt das, die Sollbeschaffenheit weicht von der Istbeschaffenheit ab. Ein Sachmangel liegt also vor.

- bb) Der Sachmangel muss gem. § 434 bei Gefahrübergang vorliegen. Gefahrübergang bedeutet Verschiebung der Risikotragung für Verschlechterung und Untergang der Kaufsache vom Verkäufer auf den Käufer. Diese tritt, sofern kein Verwendungskauf vorliegt, wie hier, gem. § 446 mit Übergabe der Kaufsache an den Käufer ein.

Zusammengefasst bedeutet das, dass bei Gefahrübergang ein Sachmangel vorgelegen hat.

- cc) Der Käufer muss bei Vorliegen des Sachmangels zunächst dem Verkäufer das Recht der zweiten Andienung einräumen. Erst wenn dieses zweite Andienungsrecht abgelehnt wird oder die Nacherfüllung fehlschlägt, kann der Käufer von seinem weiteren Wahlrecht Gebrauch machen.

Das Recht der zweiten Andienung muss jedoch dann nicht erfüllt werden, wenn der Verkäufer jeglichen Anspruch des K ablehnt.

b) Rechtsfolgen

Verweigert der Verkäufer schon bei der Beschreibung des Mangels jegliche Rechte des Käufers oder lehnt er sie später bei Geltendmachung des Nacherfüllungsanspruchs ab, so kann der Käufer nunmehr gem. § 446 von den weiteren Rechten in § 437 Gebrauch machen. Einen durchsetzbaren Anspruch auf Nacherfüllung bei Totalverweigerung hat der Käufer nicht. K wird somit prüfen, ob ihm ein Rücktrittsrecht zusteht.

2. Rücktritt gem. §§ 437 Nr. 2, 440, 323, 326 Abs. 5

K könnte ein Anspruch auf Rücktritt gem. §§ 437 Nr. 2, 440, 323, 326 Abs. 5 zustehen. Dazu wäre erforderlich:

a) Voraussetzungen

- aa) Sachmangel bei Gefahrübergang; sh. dazu oben 1., a), aa), bb)
- bb) Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung, § 440; sh. dazu auch bereits oben Ziff. 1, a), b)
- cc) Fristsetzung gem. § 323 Abs. 1; bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist zur Durchführung des Rücktritts die Setzung einer angemessenen Frist erforderlich. Dieser Voraussetzung bedarf es jedoch hier gem. § 323 Abs. 2. Nr. 1 wegen der Totalverweigerung des V nicht.
- dd) Erheblichkeit des Mangels, § 323 Abs. 5 Satz 2; der Mangel darf nicht unerheblich sein. Ob ein Mangel erheblich ist, entscheidet sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles. Da hier ein PC verkauft wurde, der nicht in Gang zu setzen ist, liegt ein erheblicher Fehler vor.

b) Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen beim Rücktritt bemessen sich nach § 346, das heißt, die empfangenen Leistungen sind zurück zu gewähren. K kann also den defekten PC zurückgeben Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises.

3. **Minderung gem. §§ 437 Nr. 2, 441**

K könnte aber auch sein Minderungsrecht gem. §§ 437 Nr. 2, 441 haben. Dazu wäre erforderlich:

a) Voraussetzungen

Die Voraussetzungen sind dieselben wie beim Rücktrittsrecht (sh. oben unter 2.) mit der Maßgabe, dass auch bei Geringfügigkeit gemindert werden kann (Argument aus dem fehlenden Verweis auf § 323).

b) Rechtsfolgen

Die Minderung besteht aus der Differenz zwischen Kaufpreis und gemindertem Kaufpreis. Der geminderte Kaufpreis errechnet sich wie folgt: Wert mit Mangel (600 €) x Kaufpreis (850 €) : Wert ohne Mangel (950 €) = 536,84 €. Die Minderung beträgt somit Kaufpreis (850 €) ./. Minderung (536,84 €) und somit 313,16 €.

4. **Schadenersatz gem. §§ 437 Nr. 3, 440, 280, 281, 283, 311 a**

K könnte aber auch einen Anspruch auf Schadenersatz gem. §§ 437 Nr. 3, 440, 280, 281, 283, 311 a. Dazu wäre erforderlich:

a) Voraussetzungen

- aa) die Voraussetzungen sind dieselben wie beim Rücktrittsrecht (sh. dazu oben 2. a)
- bb) Zusätzlich muss der Verkäufer den Mangel zu vertreten haben. Das heißt, er oder seine Mitarbeiter müssen den Mangel verursacht oder davon Kenntnis gehabt haben.
- cc) Es muss ein Schaden entstanden sein, der über die Differenzhypothese beziffert werden kann.

Wie unter 2. dargestellt, liegen die Voraussetzungen vor. Ob der Verkäufer allerdings den Mangel zu vertreten hat, ist fraglich. Hat er ihn zu vertreten, ergeben sich die unter b) dargestellten Rechtsfolgen.

b) Rechtsfolgen

Die Berechnung des Schadenersatzes gem. § 437 Nr. 3 kann der Käufer auf zweierlei Art vornehmen. Er kann den großen Schadenersatz wählen, wobei er die angenommene mangelhafte Sache dem Verkäufer wieder zur Verfügung stellt und Scha-

denersatz statt der Leistung für die Nichterfüllung des gesamten Vertrages verlangt. Er kann nach seiner Wahl aber auch den kleinen Schadenersatz geltend machen, muss dann aber die mangelhafte Sache behalten und kann dafür Ersatz des Wertunterschiedes zwischen der mangelfreien und der mangelhaften Sache geltend machen.

aa) Wählt der Käufer den großen Schadenersatz, so hat er im Wege des Rückabwicklungsverhältnisses bei entsprechender Anwendung von § 346 BGB den PC zurückzugeben, Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises. Das heißt, er bekommt 850 € zurück. Zusätzlich kann er den ihm entstandenen Schaden wegen der Nichterfüllung durch den Verkäufer geltend machen. Dazu gehören die 15 € Aufbewahrungs- und Transportkosten, die hier in Ansatz zu bringen sind, weil es zu einer Nacherfüllung nicht gekommen ist und zusätzlich die 100 € für entgangene Mehrung seines Vermögens ($950 \text{ €} \cdot 850 \text{ €} = 100 \text{ €}$). Zusammen erhält er also 950 € vom Verkäufer ($850 \text{ €} + 100 \text{ €}$). Der entgangene Gewinn wegen des Weiterverkaufs bleibt unberücksichtigt, weil er in der Vermögensmehrung von 950 € bei Mangelfreiheit des PC's enthalten ist.

bb) Wählt der Käufer den kleinen Schadenersatz, kann er den mangelhaften PC behalten und den Wertunterschied zwischen der mangelfreien und der mangelhaften Sache ersetzt verlangen. Er kann somit ($950 \text{ €} \cdot 600 \text{ €}$) 350 € und die 15 € für den Transport und die Aufbewahrung, somit 365 €, geltend machen.

5. Konkurrenzen, Empfehlung

K kann Rücktritt und Schadenersatz (§ 325) kombinieren, sofern er den großen Schadenersatz wählt. Das heißt, er kann die gesamte Lieferung zurückgeben, den Kaufpreis und die 115 € an Schadenersatz verlangen. Dies wäre ihm zu empfehlen.